

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates (SPK)

Elektronisch [E-Mail]
cornelia.perler@bj.admin.ch

6. Dezember 2022

Vernehmlassung «19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen i.S. «Parlamentarische Initiative - Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben». Nachfolgend äussern wir uns gerne wie folgt:

zu § 136 Absatz 1 BV

Die Senkung des Mindestalters für politische Rechte, mit Ausnahme des Rechts sich wählen zu lassen, wird grundsätzlich begrüsst.

Unseres Erachtens kann davon ausgegangen werden, dass eine Mehrheit der Jugendlichen in der Lage ist, wenn sie sich mit politischen Themen befassen, deren Inhalt zu verstehen und sich ihre Meinung bilden zu können. Ein früher Einbezug in politische Prozesse kann das politische Interesse von Jugendlichen fördern und ein nachhaltiges Funktionieren der Demokratie – vor allem, wenn diese, wie in der Schweiz, auf einem nachwuchsbedürftigen Milizsystem basiert – begünstigen. Die Senkung des Stimmrechtsalters bietet folglich in der Konsequenz die Möglichkeit, das politische und gesellschaftliche Verhältnis zwischen den Generationen zu moderieren und auch die Wahlbeteiligung insgesamt zu erhöhen. Aus diesem sowie den eingangs genannten Gründen zur politischen Reife der Jugendlichen, erachten wir die vorgeschlagene Regelung, trotz des Auseinanderfallens von aktivem und passivem Wahlrecht, als sinnvoll.

Aus organisatorischer Sicht würde eine Anpassung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene für die Gemeinden zu einem Mehraufwand führen. Bei zeitgleichen eidgenössischen und kantonalen und/oder kommunalen Urnengängen müsste zwischen den 16- bis 18-jährigen Stimmberechtigten unterschieden werden. Dies würde vor dem Versand des Stimm- und Wahlmaterials eine sorgfältige Drainage der Unterlagen bedingen. So wäre beispielsweise bei den Erneuerungswahlen von National- und Ständerat diese Zielgruppe lediglich zur Wahl der Nationalräte berechtigt, was zu Unklarheiten führen könnte.

zu § 143 BV

Dass das Mindestalter für die Wählbarkeit, d.h. wer in den Nationalrat, in den Bundesrat und das Bundesgericht wählbar ist, bei 18 Jahren bleiben soll, wird unterstützt. Die Wahl einer minderjährigen Person in eine eidgenössische Behörde, vor Erlangung der zivilrechtlichen Mündigkeit von 18 Jahren, ist kaum denkbar. Ein noch nicht mündiges Behördenmitglied hätte dadurch in seiner amtlichen Funktion Rechtsgeschäfte zu beurteilen oder gar abzuschliessen, welche es als Privatperson nicht tätigen dürfte.

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber